



Schubart-Gymnasium, Innere Wallstr.30, 89077 Ulm

An die

Eltern und

Sorgeberechtigten

Sachbearbeitung	Frau Eisenmann Frau Stahl
Telefon (0731)	161-3417/3412
Telefax (0731)	161-1625
E-Mail	e.eisenmann@ulm.de p.stahl@ulm.de
Unser Zeichen	BS-eis/st
Datum	09.01.2019

Informationen zur Schülerbeförderung

Fahrkartenbestellung

Eigenanteilbefreiung für das 3. Kind und weitere Kinder (C Antrag)

Erhöhter Zuschuss (B Antrag)

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

die Stadt Ulm gewährt Zuschüsse zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten zu der derzeit geltenden Satzung.

Bestellung der Schülermonatskarten:

Neubestellungen erfolgen über das Bestellportal www.ding.eu/smk.

Wir bitten Sie bei Neubestellungen zu berücksichtigen, dass es eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bis die Abwicklung (Genehmigung durch die Schulsekretariate, Druck und Auslieferung an die Schulsekretariate etc.) bewerkstelligt werden kann.

Zuschusshöhe:

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der o.g. Satzung in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur 9. Tarifzone bezuschusst wird.

Ein Antrag ist nicht notwendig.

Weitere Zuschüsse:

Familien mit drei und mehr Kindern (C Antrag):

Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind **auf Antrag** in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV für den gleichen Abrechnungsmonat gekauft und

nachgewiesen haben. Diesen Antrag können Sie unter www.ding.eu/smk stellen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Schulsekretariat.

Der Antrag ist bis zum 15.09. des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Bei späterer Antragstellung wird der Zuschuss rückwirkend nicht gewährt; bei Antragsstellung bis zum 8. eines Monats wird der Zuschuss für den laufenden Monat gewährt; bei Antragsstellung nach dem 8. eines Monats wird der Zuschuss ab dem Folgemonat gewährt.

Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen

Zuschuss zur Schülerbeförderung im Rahmen des § 28 Abs. 4 SGB II (Bildung und Teilhabe)

Schüler/innen, deren Eltern Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, erhalten in der Regel einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes.

- **Für Schüler, die in Ulm wohnen und in Ulm zur Schule gehen**

Bitte wenden Sie sich an die Stadt Ulm, Abt. Existenzsicherung, Schwambergerstraße 1, 89073 Ulm, Tel. 0731/161-5220, Zimmer Nr.13 EG.

- **Für Schüler, die nicht in Ulm wohnen und in Ulm zur Schule gehen, bitten wir sich an das jeweils zuständige Landratsamt zu wenden**

Erhöhter Zuschuss zur Schülerbeförderung nach der Satzung der Stadt Ulm über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten (B Antrag)

Nach dieser Satzung erhalten Kinder, Schüler und junge Erwachsene aus Familien die ALG II (Hartz IV), Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § II Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, einen erhöhten Zuschuss zur Schülerbeförderung, wenn ein Zuschuss aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes versagt wurde, weil besondere Voraussetzungen nicht erfüllt werden z. B. „Besuch der nächstgelegenen Schule“ oder der Schulweg ist kürzer als 3 km.

Sollte dies bei Ihnen zutreffen, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bildung und Sport, Zeitblomstraße 7, 89073 Ulm, Tel. 0731-161-3417, Frau Eisenmann oder Frau Stahl, Tel. 0731-161-3412.

Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen

Nachweise für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen sind auf Verlangen vorzulegen. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen innerhalb eines Schuljahres weg, so ist dies unverzüglich bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, anzuzeigen. Erstattete Beförderungskosten nach Wegfall der Voraussetzungen sind nach Aufforderung zurückzuzahlen.

Auskünfte erhalten Sie über das Schulsekretariat oder über die Abteilung Bildung und Sport (Schülerbeförderung)

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sekretariat des Schubart-Gymnasiums Ulm